

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

29.03.2012
GB 4 Heß/os
Durchwahl: -53 01
Info Nr.: 22/2012

Umsatzsteuerbefreiung von Entgelten für ehrenamtliche Tätigkeit - Update

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bezugnehmend auf dbb-Info-Nr. 13/2012 möchten wir Ihnen mitteilen, dass das BMF-Schreiben vom 2. Januar 2012 wie folgt geändert worden ist: Die Grundsätze dieses Schreibens mit dem Abschnitt 4.26.1 Abs. 4 des Umsatzsteueranwendungserlasses sind nunmehr auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 ausgeführt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit BMF-Schreiben vom 21. März 2012 [IV D3-S7185/09/10001(2011/1016375) - BStBl. I S.64] mitgeteilt, dass die in Info Nr. 13/2012 dargestellten Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen nicht wie ursprünglich vorgesehen ab dem 1. April 2012 gelten, sondern erst für Umsätze, die nach dem 31.12.2012 erfolgen.

Zur Erinnerung sei die neue Verwaltungsauffassung noch einmal kurz skizziert:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. UStG ist eine Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterworfen. Unternehmer in diesem Sinne ist jeder, der nach § 2 UStG eine gewerbliche bzw. berufliche Tätigkeit ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, selbst wenn die Absicht, Gewinne zu erzielen, nicht vorhanden ist.

Nach der neuen Verwaltungsauffassung gemäß § 4 Nr. 26b UStG soll eine Entschädigung für Zeitversäumnisse regelmäßig dann als angemessen gelten, wenn sie 50 Euro pro Tätigkeitsstunde nicht überschreitet, unter der Voraussetzung, dass die **gesamte**

ehrenamtliche Betätigung die Gesamtsumme von 17.500 Euro pro Jahr nicht überschreitet. Der tatsächliche Zeitaufwand soll „nachvollziehbar“ dokumentiert werden, eine Einzelfallprüfung kann trotzdem noch vorgenommen werden.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Heesen)
- Bundesvorsitzender -